Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 66 (1974)

Heft: 8

Artikel: Geschichte der schweizerischen Sozialstatistik

Autor: Traber, Hans A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354695

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschichte der schweizerischen Sozialstatistik

Hans A. Traber

Der nachstehende Artikel ist eine erweiterte Fassung des Kurzvortrages «Geschichte der Sozialstatistik», den Dr. Hans A. Traber, Sektionschef des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, am 8. September 1973 im «Einmaleins der Volkswirtschaft» von Radio Beromünster gehalten hat.

1. Vorgeschichte

Mit der beschleunigten Industrialisierung der Schweiz seit der Gründung des Bundesstaates nahm auch die «Soziale Frage» rasch an Bedeutung zu. Im Mittelpunkt der damaligen öffentlichen Diskussion standen diejenigen Fragen, welche sich aus der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage der industriellen Arbeiterschaft ergaben. Bereits in diesen Diskussionen wurde die Schaffung einer schweizerischen Sozialstatistik angeregt. Im ersten Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz heisst es dazu: «Eine derartige Statistik würde uns Alle mit Entsetzen erfüllen, das lehren einen Jeden, der sehen will, die Vorkommnisse in seiner nächsten Umgebung.» Sie würde nämlich zahlenmässig nachweisen, «wie Viele besitzlose Bürger dieselbe berherbergt, ungenügend genährt und gekleidet, wie Viele ohne Berufserlernung aufwachsen, ... wieviele Fremde den Landeskindern vorgezogen werden»¹. Im Jahre 1882 verlangte eine nationalrätliche Motion eine allgemeine Enquête über die sozialen Verhältnisse im Land. Doch bereits im Geschäftsbericht für das Jahr 1883 erklärte der Bundesrat die Motion als erledigt, «nachdem vereinzelte Erhebungen über Gewerbe, Landwirtschaft, Zoll und Auswanderung gemacht worden waren»².

Trotz weiteren Vorstössen im Parlament (erheblich erklärte nationalrätliche Motion im Jahre 1908) und Eingaben an den Bundesrat (1908 von der Schweizerischen Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz und 1914 vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund) dauerte es bis 1920, bis mit der Errichtung des Eidgenössischen Arbeitsamtes – dem heutigen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) – ein spezieller sozialstatistischer Dienstzweig geschaffen worden ist. Äusserer Anlass dazu war der Beitritt der

¹ Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz, herausgegeben von A. Furrer, Band III, Bern 1891, Seiten 93/4.

² Botschaft des Bundesrates vom 11. April 1919 betreffend Ordnung des Arbeitsverhältnisses, Bundesblatt 1920, III. Band, S. 646.

Schweiz zur Internationalen Arbeitsorganisation und die formale Notwendigkeit, die aus diesem Beitritt erwachsenden Aufgaben zu lösen.

Ausschlaggebend waren indessen die im Gefolge des Weltkrieges 1914–1918 verschärften sozialen Spannungen, die – noch in der Epoche des «frohgemuten Interventionismus» des Bundesstaates – der Erkenntnis zum Durchbruch verhalfen, dass der Bund die Gestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht mehr wie zu Zeiten des reinen Liberalismus dem freien Spiel der Kräfte überlassen könne und ein sich mit diesen Fragen befassendes Organ zu schaffen habe. Als unerlässliche Voraussetzung für die Tätigkeit dieses Organs wurden bezeichnet «eine fortgesetzte Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung, die Erforschung derjenigen Faktoren, die eine gerechte Ordnung des Arbeitsverhältnisses und die Lust und den Willen zur Arbeit zu fördern geeignet sind, die Kenntnis der Lebensbedingungen und -bedürfnisse der Arbeitnehmer auf der einen und der Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber auf der anderen Seite»³.

Das Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses vom 27. Juni 1919 wurde zwar von den beiden Räten einstimmig angenommen. 60 093 Stimmberechtigte haben jedoch das Referendum angerufen, und in der Volksabstimmung vom 21. März 1920 wurde die Vorlage mit 256 401 Nein gegen 254 455 Ja verworfen. Die Opposition richtete sich insbesondere gegen die geplanten «Lohnkommissionen», denen das Recht eingeräumt werden sollte, Löhne verbindlich festzusetzen.

Eine gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses erwies sich jedoch immer mehr als notwendig. Wenige Monate nach der negativen Volksabstimmung legte der Bundesrat einen neuen modifizierten Entwurf über die Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes vor. Die Bundesversammlung stimmte der Vorlage in wenig veränderter Form zu; sie beseitigte allerdings die vom Bundesrat vorgesehene Dringlichkeitsklausel. Die Referendumsfrist blieb diesmal unbenützt, und der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1920 über die Errichtung des Eidgenössischen Arbeitsamtes wurde auf den 1. Februar 1921 in Kraft gesetzt.

Zum 50jährigen Bestehen der schweizerischen Sozialstatistik hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kürzlich ein Handbuch⁴ veröffentlicht, in dem alles Zahlenmaterial gezeigt wird, das von der heutigen Abteilung für Sozialstatistik des BIGA produziert wird. Obwohl sich die Geschichte der Sozialstatistik bereits in die-

³ Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1920 über die Errichtung des Eidgenössischen Arbeitamtes, Bundesblatt 1920, III. Band, S. 637.

⁴ Handbuch der schweizerischen Sozialstatistik 1932–1971, Sonderheft Nr. 85 der «Volkswirtschaft», Bern 1973.

sem Zahlenmaterial widerspiegelt, soll sie an dieser Stelle auch textlich dargestellt werden.

2. Begriffliches

Was ist aber unter Sozialstatistik überhaupt zu verstehen? Der Begriff ist nicht leicht zu umschreiben, da über seinen Inhalt weder in der Theorie noch in der Praxis eine einheitliche Vorstellung besteht. Auch die Fachliteratur vermag meistens nur eine Definition höchst allgemeiner Art zu vermitteln. Eine - weitgefasste - Meinung versteht die Sozialstatistik als die «Beschreibung und kausale Ergründung der zahlenmässig erfassbaren Zustände und Vorgänge des sozialen Lebens». Die Sozialstatistik hat sich somit zwar in erster Linie mit den guantitativen Aspekten des sozialen Lebens zu befassen. Darüber dürfen aber die qualitativen Zusammenhänge nicht ausser acht gelassen werden; das eine oder das andere würde zu Verzerrungen der Ergebnisse und damit zu falschen Schlussfolgerungen führen. Die Sozialstatistik ist demnach ein wichtiger Teil der Sozialwissenschaft, die das gesamte gesellschaftliche Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen zum Gegenstand hat, das heisst eine Meinung, die angesichts des ständigen Ineinandergreifens der gegenseitigen Wechsel- und Rückwirkungen und damit der Untrennbarkeit der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse eigentlich selbstverständlich sein sollte. Eine andere – in der Praxis noch heute häufig anzutreffende – wesentlich eingeschränktere Auffassung bezeichnet die Sozialstatistik nur als jene, die «die Lage der arbeitenden Klasse charakterisierenden Tatsachen zu ergründen hat». Ohne Zweifel war diese unter dem Begriff «Arbeitsstatistik» bekannte Art von Sozialstatistik den Zeitumständen entsprechend leichter zu realisieren. Sie hat auch in der Schweiz der eigentlichen Sozialstatistik den Weg geebnet. Doch ihrem Ergebnis fehlte notgedrungen der innere Zusammenhang; sie vermochte weder von der wirtschaftlichen Lage noch von den sozialen Verhältnissen der Arbeitenden ein klares Bild zu liefern⁵. Der Gesetzgeber selbst hat vor 50 Jahren eine mittlere Stellung eingenommen, als er der Sozialstatistik die Aufgabe übertrug, «die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel zu erforschen, die Kosten der Lebenshaltung festzustellen und den Arbeitsmarkt zu beobachten»6, um in Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Realitäten die nationale Gesetzgebung und die internationalen Beschlüsse über das Arbeitsrecht vorbereiten und vollziehen und Arbeitskonflikte vermeiden

⁵ Reichesberg N.: Soziale Gesetzgebung und Statistik, Ein Beitrag zur Frage der Errichtung eines Eidgenössischen Sozialstatistischen Amtes, Bern 1908, S. 28.

⁶ Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1920 über die Errichtung des Eidgenössischen Arbeitsamtes.

und beilegen zu können. Der Aufgabenkreis der Sozialstatistik wurde zwar nicht gleich auf das gesamte soziale Leben ausgeweitet; es fehlte aber auch jede Beschränkung auf den Bereich der Arbeitnehmer, weil – wie damals im Parlament zu vernehmen war – nicht nur ein Arbeitsrecht des Arbeitnehmers, sondern auch ein solches des Arbeitgebers existiere.

Trotzdem beschränkte sich die sozialstatistische Praxis lange Zeit nicht nur auf den Bereich der Arbeitnehmer, sondern auf den noch engeren Begriff der Arbeiter und blieb somit auf dem Stand der «Arbeitsstatistik» stehen: Die Angestellten werden von der von Anfang an betriebenen Lohnstatistik erst seit 1942 und von der ebenfalls 50jährigen Beschäftigungsstatistik sogar erst seit 1961 erfasst. Eine - aus heutiger Sicht noch gravierendere - Beschränkung ergab sich bei der Ermittlung der Lebenshaltungskosten. Dafür fallen, so liess sich sogar der erste Leiter der Sozialstatistik vernehmen, vor allem die Bedürfnisse des «eigentlichen Existenzbedarfes» in Betracht⁷. Allerdings wurden damit nicht etwa der soziale oder gar der kulturelle Existenzbedarf, sondern der lebensnotwendige Bedarf gemeint. Wohl in Erinnerung an diese Beschränkung in historischer Zeit wird der die Entwicklung der Lebenshaltungskosten repräsentierende moderne «Landesindex der Konsumentenpreise» noch immer ab und zu als «Arme-Leute-Index» apostrophiert. Die Gründe für diese praktische Beschränkung der Sozialstatistik liegen teils beim Gesetzgeber selbst. Er hat schon bei ihrer Schaffung das Departement und den Bundesrat dringend ersucht, in der Zuteilung von Personal zurückhaltend zu sein, und damit den neuen Dienst zweifellos von Anfang an zu einer von der Sache her gesehen fragwürdigen Konzentration gezwungen. Teils sind für die praktische Beschränkung aber auch die - noch heute - ungelösten Methodenprobleme der Statistik und die durch einen Methodenpluralismus verschleierten logischen und technischen Unzulänglichkeiten der alten und der modernen Struktur-, Prozess- und Aggregatkonzepte massgebend. Die Konzentration ist so bloss die Folge einer peinlich genauen Beobachtung der Erkenntnisgrenzen der Sozialstatistik und entspricht einer weisen Selbstbeschränkung.

3. Mühevoller Auf- und Ausbau

Die junge sozialstatistische Bundesstelle musste glücklicherweise nicht am Nullpunkt beginnen. Sie konnte sich zum Teil auf umfangreiche Vorleistungen von anderen Bundesstellen, von Kantonen und Gemeinden, von Wirtschaftsorganisationen, Berufsverbänden und

⁷ Gordon H.: Zur Berechnung einer Indexziffer der Kosten der Lebenshaltung, Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 74. Jahrgang, Heft 3, 1938, S. 280.

Privaten stützen. Vor allem zahlreiche Gemeinden gehören zu den Mitbegründern grosser sozialstatistischer Bereiche; etliche der für die Sozialstatistik wichtigen Informationen fallen primär in und bei den Gemeinden an. Die Gemeinden sind daher eigentliche Mitarbeiter der Sozialstatistik. Sie erheben für «Bern» und meist auf ihre Kosten zum Beispiel die Nahrungsmittelpreise und die Mietzinse. Eine mittlere Indexgemeinde legt heute für die halbjährliche Mietzinserhebung fast 5000 Franken aus, so dass alle 40 Indexgemeinden zusammen allein für die Mietzinsstatistik pro Jahr schätzungsweise eine halbe Million Franken aufwenden. Auch das 1860 gegründete Eidgenössische Statistische Amt lieferte wichtige Unterlagen; seine periodischen Volks-, Wohnungs- und Betriebszählungen bilden die Fixpunkte, an denen sich auch die Sozialstatistik orientiert. Weitere gewichtige Beiträge waren von Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbänden erarbeitet worden: Der Verband Schweizerischer Konsumvereine berechnete ab 1912 den ersten periodischen Landesindex der Kosten der Lebenshaltung, und das Schweizerische Arbeitersekretariat führte unter der Leitung von Herrman Greulich eine erste allgemeine Lohnerhebung durch.

Der Auf- und Ausbau der Sozialstatistik ging trotzdem nur sehr langsam, ja sogar nur harzig vor sich. Einerseits erforderte die Aufgabe ihrer verhältnismässigen Neuheit wegen etliche umfangreiche und zeitraubende Experimente. Anderseits blieb die Sozialstatistik – trotz des gesetzlichen Auftrages – bis heute weitgehend auf die freiwillige Mitarbeit der angesprochenen Kreise angewiesen, obwohl ein Nationalrat bei der Aufgabenformulierung vor 50 Jahren meinte: «Ihr habt das Gesetz angenommen, also seid Ihr auch verpflichtet, an der Ausgestaltung mitzuarbeiten.» Dementsprechend hatte und hat sie mit allerhand Schwierigkeiten zu kämpfen, unter denen auch die weitverbreitete geringe Wertschätzung statistischer Ermittlungen keine geringe Rolle spielt; noch heute verweigern Renitente die Lieferung des verlangten Materials an den «Staat».

Der Sozialstatistik kommt jedoch zugut – und in dieser Hinsicht unterscheidet sie sich in bedeutender Weise von den übrigen Schichten der Bundesstatistik –, dass sie sich nicht nur bei der Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen auf die Kontakte, Befugnisse und Inspektionstätigkeit der übrigen Dienststellen des BIGA stützen kann, sondern auch bei der Auswertung des gewonnenen Zahlenmaterials von den Erfahrungen dieser Dienststellen mit der Wirtschaft profitieren kann. Manchmal hilft auch die blosse Erinnerung an die vom BIGA erteilten Ausweise, Bewilligungen und Subventionen!

Bezeichnend für die skizzierten Schwierigkeiten ist schliesslich die erst 1925 erfolgte Konstituierung der «Sozialstatistischen Kommis-

⁸ Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Jahrgang 1920, S. 570.

sion». Diese Kommission, die paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der Wissenschaft zusammengesetzt ist, steht seither dem BIGA als konsultatives Expertengremium beratend zur Seite. Etliche Bereiche der Sozialstatistik mussten jedoch schon vorher konzipiert werden, und dieser erst nachträgliche Einsatz der Experten ist wohl die eigentliche Ursache der noch heute bestehenden Auffassungsnuancen über die Aufgaben der Sozialstatistischen Kommission. Für die einen ist sie mehr eine Stätte der Aussprache über Wesen und Technik der Sozialstatistik. Für andere konzentriert sich ihre Aufgabe entsprechend dem ersten Einsatz als «Indexkommission» auf die Schaffung und Überwachung der Grundlagen des Landesindexes der Konsumentenpreise. Nach einer dritten Nuance hat sie sogar aktiv in das ganze Arbeitsgebiet der Sozialstatistik einzugreifen.

Dieser «Eingriff» kommt der Praxis am nächsten, obwohl die Kommission keine Aufsichtsbehörde ist und keine Weisungen, sondern nur Ratschläge zu erteilen hat: Fachlich hat sie sich rasch Gehör und damit Gewicht verschafft, und Entscheide gegen ihren Ratschlag sind nicht getroffen worden.

4. Das Resultat darf sich sehen lassen

Ungeachtet aller Schwierigkeiten beim Auf- und Ausbau, darf die Sozialstatistik das Resultat ihrer Tätigkeit sehen lassen. Sie ist – selbst international gesehen – umfassender und besser als ihr Ruf; das beweist der Überblick über ihre Entwicklung:

- 1921 Die neugegründete Sozialstatistik beginnt mit dem Aufbau der Beschäftigungs-, Lohn- und Arbeitsmarktstatistik. Über die Beschäftigungslage werden die hauptsächlichsten Industrieverbände befragt. Den Akten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt werden die Löhne verunfallter Arbeiter entnommen und gruppiert nach Wirtschaftszweigen für gelernte, angelernte und ungelernte Arbeiter, Frauen und Jugendliche dargestellt. Auf Grund der Vorschriften des Bundes über die Arbeitslosenunterstützung werden die Ganzarbeitslosen, die Teilarbeitslosen, die offenen Stellen und die von den Arbeitsämtern neu vermittelten Stellen gezählt.
- 1922 Die in den einzelnen Kantonen und Gemeinden durchgeführten Erhebungen über Haushaltungsrechnungen von Familien unselbständig Erwerbender werden zu einem für die ganze Schweiz gültigen Bild der Lebensbedingungen der Bevölkerung verarbeitet. Es wird mit den Erhebungen über die Kleinhandelspreise begonnen und gestützt darauf eine Indexziffer der Lebenshaltungskosten berechnet.

- 1924 Eine grössere Anzahl von Industriebetrieben wird in die Beschäftigungsstatistik einbezogen. Die vierteljährlichen Fragen beziehen sich auf das beschäftigte Betriebspersonal, die wöchentliche Arbeitszeit und die Veränderung der dem Betriebspersonal bezahlten Lohnsätze. Ausserdem werden die Betriebsinhaber gehalten, den Mangel oder Überfluss an Arbeitskräften auf Grund der jeweiligen Arbeitsmarktlage und die Beschäftigungslage und die Beschäftigungsaussichten im Blick auf den Auftragsbestand, den Maschinenpark und den Arbeitseinsatz zu beurteilen. Damit ermöglicht die Beschäftigungsstatistik seit 50 Jahren als einzige amtliche Statistik einen Ausblick auf die mutmassliche Entwicklung im jeweils kommenden Quartal.
- 1926 Die Arbeitslosenstatistik wird durch regelmässige Umfragen bei den anerkannten Arbeitslosenkassen ergänzt. Es werden die wehrpflichtigen Auswanderer und Rückwanderer sowie die ausländischen Einwanderer erfasst, die zum Aufenthalt in der Schweiz einer besonderen Bewilligung bedürfen. Auch die Bautätigkeit (neu gebaute Gebäude mit und ohne Wohnungen) wird in den Gemeinden mit 1000 und mehr Einwohnern ermittelt. Der Index der Lebenshaltungskosten wird durch eine besondere paritätische Indexkommission vollständig revidiert und ersetzt als Verständigungsindex die bis anhin von den interessierten Kreisen selbst berechneten Zahlenreihen. Der frühere «Kampf um den Index» war zu Ende; er ist bis heute nicht wieder aufgenommen worden!
- 1927 Die Statistik der Streiks und Aussperrungen und in Ergänzung dazu die Tätigkeit der kantonalen Einigungsämter wird aufgenommen. Eine grössere Zahl von Konsumgenossenschaften beteiligt sich an den Erhebungen über die Kleinhandelsumsätze; und als spezieller Indikator des Fleischkonsums werden die Schlachtungen in den wichtigsten Schlachthöfen gezählt.
- 1928 Ein seit 1921 von Privaten berechneter Grosshandelspreisindex wird zugunsten einer amtlichen Indexziffer aufgegeben. Der neuen Konstruktion liegt die Idee zugrunde, neben den Arbeitskosten (Lohnindex) und den Kapitalkosten (Zinsstatistik) auch die Kosten der wichtigsten in den inländischen Produktionsprozess eingehenden Materialien als dritten hauptsächlichsten Produktionskostenfaktor festzuhalten. Die halbjährlichen Erhebungen über die Wohnbautätigkeit werden durch monatliche Umfragen in einer grösseren Anzahl von Städten ergänzt. Ausserdem werden die von den Fabrikinspektoraten begutachteten Bauvorlagen statistisch erfasst; sie geben einen gewissen Hinweis auf die Entwicklung der industriellen Bautätigkeit.

- 1929 Zusammen mit den Berufsverbänden wird eine Sammlung der Gesamtarbeitsverträge eingerichtet.
- 1932 Eine zusammenfassende Darstellung der in den Gesamtarbeitsverträgen oder Besoldungsordnungen festgesetzten Zeitlohnsätze ergänzt durch entsprechende Erhebungen in den fünf Grossstädten dient der Abrundung der bisherigen Lohn statistik. Diese wird zusätzlich verbessert, indem die Löhne verunfallter Arbeiter nach Altersklassen gruppiert werden. Die Überzeit, die von den Kantonen gemäss Fabrikgesetz zu bewilligen ist, wird statistisch dargestellt.
- 1933 Mit dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 1. Januar 1933 wird die Statistik der Berufsberatung, der Lehrverträge und Lehrabschlussprüfungen und der höheren Fachprüfungen ermöglicht. Die Statistik der Kleinhandelsumsätze kann auf eine über die Konsumvereine hinausreichende breitere Basis gestellt werden.
- 1936 Die Lebenshaltung der Bevölkerung wird durch neue Erhebungen über Haushaltungsrechnungen festgestellt, um eine Grundlage zur Überprüfung der Berechnungsmethode des Landesindexes der Lebenshaltungskosten zu gewinnen.
- 1937 Mit der Leerwohnungszählung werden in den Gemeinden mit über 2000 Einwohnern die am 1. Dezember leerstehenden vermietbaren Wohnungen erfasst.
- 1942 Die allgemeine Lohn- und Gehaltsabrechnung schliesst eine empfindliche Lücke der Lohnstatistik, indem sie sich nicht nur wie die Unfallohnstatistik auf Arbeiter, sondern auch auf Angestellte erstreckt. Neben den Stundenverdiensten werden nun auch Monatslöhne ausgewiesen.
- 1943 Bei den Haushaltungsrechnungen wird auf jährliche Enquêten übergegangen.
- 1944 Die Löhne verunfallter Arbeiter werden nach dem Zivilstand der Verunfallten entsprechend dem Ort des Unfalles nach Kantonen und Gemeinden gegliedert.
- 1947 Die Sammlung der Gesamtarbeitsverträge wird durch jährliche Erhebungen über die in den zweiseitig korporativen Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Zeitlohnsätze und Arbeitszeiten ergänzt.

- 1949 Bei den Kantonen wird im Februar erstmals der Bestand an kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräften gezählt. Die Ende der dreissiger Jahre vorgesehene, wegen des zweiten Weltkrieges verschobene Revision des Landesindexes wird durchgeführt. Auch die Lohn- und Beschäftigungsindices werden neu basiert, um unter anderem den durch den zweiten Weltkrieg eingetretenen Strukturveränderungen Rechnung zu tragen.
- 1955 Das Messinstrument der Preisbewegung im Kleinhandel wird umgetauft: Der Landesindex der Konsumentenpreise löst jenen der Kosten der Lebenshaltung ab.
- 1956 Die kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte werden halbjährlich, das heisst wie bisher im Februar und neu im August gezählt. Das festbesoldete Gastwirtschaftspersonal wird in die allgemeine Lohn- und Gehaltserhebung einbezogen.
- 1961 Die Beschäftigungsstatistik wird auf die wichtigsten Bereiche des Dienstleistungssektors ausgedehnt und in diesen Bereichen neben dem Betriebspersonal auch das Verwaltungspersonal erfasst.
- 1963 Der 1928 geschaffene Grosshandelspreisindex wird endlich den veränderten Verhältnissen angepasst. Neben den bisher erfassten Rohstoffen werden vorerst zahlreiche Halbfabrikate und Konsumgüter neu einbezogen, während die Erfassung der Investitionsgüter für eine spätere zweite Revisionsphase vorgesehen wird. Er ist damit trotz des beibehaltenen alten Namens zu einem Index der Industriegüterpreise geworden und erscheint von 1966 an im neuen Kleid.
- Der Landesindex der Konsumentenpreise wird erneut revidiert. Die Beschränkung seines Warenkorbes fällt weg: Von der Indexrechnung sind lediglich jene Güter und Dienstleistungen ausgeschlossen, denen im Haushaltverbrauch nur eine geringe Bedeutung zukommt oder für die mit dem zur Verfügung stehenden Apparat keine zuverlässige Ermittlung der Preisveränderung möglich ist. Wichtigstes Beispiel dieser letzten Kategorie von Gütern sind Personenautomobile, die bei der Niederschrift der «Geschichte» im Indexschema zwar noch fehlen, seit zwei Jahren jedoch versuchsweise preislich erfasst werden. Das Arbeitsgesetz von 1964, das am 1. Februar 1966 das Fabrikgesetz von 1914 ablöst, bedingt entsprechende Anpassungen bei der Fabrikstatistik und bei der Zählung der von den Kantonen bewilligten Überzeit. Auch die Statistik der von den Arbeitsinspektoren begutachteten Bauplänen «industrieller

Anstalten» wird modifiziert und verbessert. Angaben über das beschäftigte Verwaltungspersonal sind für die Industrie und die Bauwirtschaft verfügbar.

- 1967 Die Wohnbautätigkeit wird auch in den Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern erfasst, so dass von nun an gesamtschweizerische Zahlen vorliegen.
- 1969 Die Lohnstatistik wird auf das sogenannte Trinkgeldpersonal im Gastgewerbe und die Beschäftigungsstatistik auf das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung erstreckt. Die Beschäftigungsentwicklung in den kantonalen und kommunalen Verwaltungen kann dagegen noch nicht mit einer Kennziffer dargestellt werden.
- 1971 In der Beschäftigungsstatistik wird zusätzlich nach Männern und Frauen unterschieden; die Neugruppierung deckt sowohl kurzfristige als auch mittelfristige Entwicklungsunterschiede auf.
- 1972 Es ist ein Index der *Spitaltaxen* konstruiert worden. Die dabei gewonnenen Erfahrungen werden bei der allfälligen Aufnahme dieser Bedarfsgruppe in das Schema des Landesindexes von Nutzen sein.
- 1973 Die Unfallohnstatistik wird neu strukturiert; sie erfasst neben dem Betriebspersonal auch das Verwaltungspersonal. Zudem werden die Erhebungs- und Aufarbeitungsperioden mit Hilfe der Elektronik drastisch gekürzt, so dass die Verdienstangaben quartalsweise zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Verbesserung des konjunkturpolitischen Informationssystems wird im industriellen Bereich eine Erhebung über die Auftrags-, Umsatz- und Lagerverhältnisse eingeführt. Desgleichen wird versucht, nicht nur die Anzahl und den umbauten Raum der geplanten industriellen Bauten gemäss Arbeitsgesetz, sondern auch die voraussichtlichen Wertsummen der Bauten und der darin vorgesehenen Einrichtungen zu erfassen; damit soll ein besserer Indikator über die zukünftige industrielle Investitionstätigkeit gewonnen werden.

Über den Aufbau und die Anwendung des Landesindexes entsteht infolge der «Erdölkrise» und der dadurch ausgelösten Preisexplosion bei Heizöl und Benzin eine breite Diskussion, und um das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Index wieder herzustellen, wird eine Totalrevision an die Hand genommen. Eine grundsätzliche Abkehr von der durch die Sozialpartner einvernehmlich festgelegten Berechnungsweise wird jedoch

vom Bundesrat nicht als angezeigt erachtet. Auch die Sozialpartner lassen deutlich erkennen, dass sie nach wie vor am «Verständigungsindex» festhalten und ihre Gespräche nicht mit Auseinandersetzungen über das Teuerungsbarometer belasten wollen.

*

Zweifellos weist die schweizerische Sozialstatistik auch nach dem 50jährigen Auf- und Ausbau noch immer grosse Lücken auf. Diese Lücken sind aber nicht nur Mängel, sondern decken auch die Grenzen der Sozialstatistik auf:

Als eine die Tatsachen feststellende Einrichtung kommt sie wie jede andere Statistik grundsätzlich immer «zu spät». Im Rennen mit den insbesondere im «statistischen Zeitalter» dauernd erweiterten Wünschen und Bedürfnissen kann sie stets nur den zweiten Rang belegen, und der Wunsch nach einer besseren Voraussicht der Zukunft lässt sich nicht ohne weiteres mit dieser formellen Grenze auf den gleichen Nenner bringen.

Der Sozialstatistik ist schliesslich noch eine materielle Grenze gesetzt: Sie hat sich an die von den vorgesetzten Stellen – das heisst letzten Endes vom Gesetzgeber – bestimmte Dringlichkeitsordnung zu halten. Ihr forcierter Ausbau zur Schliessung der unbestritten empfindlichen Lücken scheint daher in dem Lande nicht möglich, das erst heute – 126 Jahre nach der Gründung des Bundesstaates – die Verfassungsgrundlage der konjunkturpolitisch erforderlichen statistischen Erhebungen zu schaffen versucht. Ein Grossteil der gegenwärtigen und der künftigen sozialstatistischen Daten ist nämlich auch für die Konjunkturpolitik von eminenter Bedeutung und deshalb mit dem Für und Wider dieser Politik belastet. Das aber wirkt noch heute bremsend bei jedem Ausbau der Sozialstatistik!